

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Pasewalk

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Pasewalk hat am 18.02.2025 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 40 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs Pasewalk der Ev. Kirchengemeinde Pasewalk und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte (keine Partnerstelle möglich)
 - a) für Särge bis 1,20 m für 30 Jahre 480,00 Euro
 - b) für Särge über 1,20 m für 30 Jahre 950,00 Euro
 - c) für Särge über 1,20 m in Rasenlage für 30 Jahre 1.330,00 Euro

2. Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabbreite 990,00 Euro
- 2.1. Wahlgrabstätte mit einer Hecke umfriedet für 30 Jahre je Grabbreite 1.370,00 Euro
Inklusive Pflege der Hecke durch den Friedhofsträger.

3. Wahlgrabstätte in besonderer Lage
- 3.1. Baumgrabstätte für 30 Jahre je Grabbreite 2.150,00 Euro

4. Rasen-Wahlgrabstätte mit Pflanzstreifen
- 4.1. Rasen-Wahlgrabstätte (F RAS, E RAS) für 1.370,00 Euro
30 Jahre je Grabbreite (Die Anlage und Pflege des Pflanzbeetes erfolgt durch die Nutzungsberechtigten individuell.)

4.2. Rasen-Wahlgrabstätte (F RAS) für 30 Jahre je Grabbreite Inklusive Anlage und Pflege des Pflanzbeetes durch den Friedhofsträger.	2.840,00 Euro
5. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite	1.050,00 Euro
5.1. Urnenrasen-Wahlgrabstätte (F RAS) für 20 Jahre je Grabbreite (Die Anlage und Pflege des Pflanzbeetes erfolgt durch die Nutzungsberechtigten individuell.)	1.430,00 Euro
5.2. Urnenrasen-Wahlgrabstätte (F RAS) für 20 Jahre je Grabbreite Inklusive Anlage und Pflege des Pflanzbeetes durch den Friedhofsträger.	2.900,00 Euro
6. Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage	
6.1. Baumgrabstätten für 20 Jahre je Grabbreite (Partnerstelle möglich)	1.950,00 Euro
7. Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte inklusive Pflege durch den Friedhofsträger	
7.1. Grabstätte ohne Namensnennung (M anonym) für 20 Jahre nur für eine Grabbreite	1.540,00 Euro
7.2. Grabstätte mit Namensnennung (E UH 2) für 20 Jahre nur für eine Grabbreite	1.720,00 Euro
7.3. Grabstätte in einer besonderen Urnengemeinschaftsanlage (Kapelle, Parkstelle) für 20 Jahre (Partnerstelle möglich)	2.100,00 Euro
8. Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre nur für eine Grabbreite inklusive Pflege durch den Friedhofsträger (keine Partnerstelle möglich)	1.560,00 Euro
9. Für die zusätzliche Beisetzung	
a) einer Urne in einer Reihengrabstätte für Särge	98,00 Euro
b) einer Urne in einer Wahlgrabstätte	98,00 Euro
10. Überlassung von Nebenland für die Dauer der Nutzungszeit je qm und Jahr	52,50 Euro
11. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	

- a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 2 bis 6, 7.3 und 10 berechnet.
- b) Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung.
- c) Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

12. Verwaltungsgebühren werden erhoben für

- a) die Ausstellung einer Graburkunde 19,50 Euro
- b) die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter 29,50 Euro
- c) die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung:
 - 1) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit 71,00 Euro
 - 2) eines liegenden Grabmals 35,00 Euro
 - 3) für die laufende Prüfung der Standfestigkeit bei Verlängerung des Nutzungsrecht pro Jahr 1,15 Euro
- d) die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung 55,00 Euro

13. Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, diese sind:

- 13.1) für eine Erdbestattung
 - 1) in einer Reihengrabstätte
 - a) Säрге bis 1,20 m 300,00 Euro
 - b) Säрге über 1,20 m 600,00 Euro
 - c) Säрге in Rasenlage inkl. der Gebühren für das Einebnen und Verdichten der Erstaufhügelung nach 6 Monaten. 701,00 Euro
 - 2) in einer Wahlgrabstätte inkl. der Gebühren für das Einebnen und Verdichten der Erstaufhügelung nach 6 Monaten.
 - a) Säрге bis 1,20 m 481,00 Euro

	b) Särge über 1,20 m	781,00 Euro
13.2)	für eine Urnenbeisetzung	420,00 Euro
14.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier	
	a) für die erste Stunde	150,00 Euro
	b) für jede weitere angefangene halbe Stunde	75,00 Euro
	c) Gebühr für die Benutzung der Kapelle als Abschiedsraum für jede angefangene halbe Stunde	75,00 Euro
15.	Gebühr für den Gruftschnuck	
	a) bei Erdbestattungen	37,50 Euro
	b) bei Urnenbeisetzungen	25,00 Euro
16.	Für Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben	
	a) die Ausgrabung einer Leiche	2.280,00 Euro
	b) die Ausgrabung einer Urne	525,00 Euro

§ 7

Sonstige Gebühren:

Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals, eines Fundaments, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage je angefangener halber Kubikmeter Material 120,00 Euro.

§ 8

Zusätzliche Leistungen

(1) Die Schutzgebühr für die Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung beträgt 4,00 Euro.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.03.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises vom _____ (Az.: _____) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.
Greifswald, den

03. MRZ. 2025

Bratner
Kirchenkreisbeauftragte Friedhofswesen



Pasewalk, 18.02.2025

Ort, Datum

Evangelische Kirchengemeinde Pasewalk

- Der Kirchengemeinderat -

(Vorsitzendes Mitglied)



(Mitglied)

(Mitglied)

*

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofssatzung wurde

- mit vollem Wortlaut veröffentlicht in den „Pasewalker Nachrichten“ (Veröffentlichungsorgan) am _____.
- mit vollem Wortlaut veröffentlicht auf der Internetseite der Evangelischen Kirchengemeinde Pasewalk unter <https://evangelisch-pasewalk.de/friedhof/ordnungen-und-plaene/> am _____.

(Vorsitzendes Mitglied)

(Kirchensiegel)

(Mitglied)